

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Emsland Frischgeflügel GmbH
Bek. d. GAA Oldenburg v. 29.11.2024
— OL 24-101-01 —

Die Firma Emsland Frischgeflügel GmbH, Im Industriepark 1, 49733 Haren, hat mit Schreiben vom 17.07.2024 gemäß § 16 (1) des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der derzeit geltenden Fassung die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Schlachten und Zerlegen von Tieren (Hähnchen) mit einer genehmigten Kapazität von 1.400 t/d am Standort in 49733 Haren, Im Industriepark 1, Gemarkung Emmeln, Flur 9, Flurstücke 25/6, 25/8, 25/9, 25/10, 25/12, 25/13, 20/6, 29 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind folgende Maßnahmen:

- Neubau Zufahrt 3 (Süd) mit Toranlagen sowie einer zweiten LKW-Waage
- Herstellung einer dauerhaften Lagercontaineranlage von bis zu 20 Containern in zwei Ebenen
- Verschiebung einiger Lebetier-LKW-Parkplätze
- Erweiterung von Fahrradunterstandsflächen

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 5, 9 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 7.13.1 der Anlage 1 des UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Begründung:

Es erfolgt keine Veränderung der genehmigten Gesamtschlachtkapazität von 1.400 t/Tag.

Für den Vorhabenstandort besteht ein Bebauungsplan. Das Gebiet ist als Industriegebiet ausgewiesen. Das Vorhaben entspricht den planungsrechtlichen Festsetzungen.

Gemäß Immissionsschutzrechtliche Bewertung I29049224_02 vom 10.07.2024 sowie Schallimmissionsprognose Nr. I03038124 vom 25. Jun. 2024 des Büros Normec Uppenkamp führen die geplanten Maßnahmen zu keinen relevanten zusätzlichen Emissionen oder Immissionen an Geruch, Luftschadstoffen oder Lärm.

Es werden 4.636 m² neuversiegelt. Der naturschutzfachliche Ausgleich für diese Eingriffsfläche erfolgte bereits im Verfahren für den rechtskräftigen Bebauungsplan („Industriegebiet zwischen Hünteler Straße und B70; 4. Änderung, Teil I“).

Lebensräume oder Vegetation werden nicht überplant.

Daneben verursachen die geplanten Änderungen keine sicherheitstechnischen Auswirkungen.

Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.